



HESSISCHER LANDTAG

01. 11. 2022

INA

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen

Drucksache 20/8761

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der Gemeindevorstand ist zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnisse nach diesem Gesetz und deren Überwachung sowie für den Vollzug dieses Gesetzes, insbesondere das Vorgehen gegen illegale Spielstätten.“
2. Art. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
„3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Spielbank- und Online-Casinoerlaubnis“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine Spielbank darf nur mit Erlaubnis des zuständigen Ministeriums errichtet und betrieben werden (Spielbankerlaubnis). Eine Spielbankerlaubnis kann nur einer Spielbankgemeinde erteilt werden. In der Spielbankerlaubnis kann einer Spielbankgemeinde die Unterhaltung von Zweigspielbetrieben erlaubt werden.“
 - c) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
„(2) Online-Casinospiele im Sinne des § 3 Abs. 1a Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 dürfen nur mit einer Erlaubnis des zuständigen Ministeriums veranstaltet werden (Online-Casinoerlaubnis). Eine Erlaubnis zur Veranstaltung von Online-Casinospielen darf nur einer privatrechtlichen Gesellschaft, an der mindestens zwei Spielbankgemeinden unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, erteilt werden.“
 - d) Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden die Abs. 3 bis 5.
 - e) Als Abs. 6 wird angefügt:
„(6) Für die Online-Casinoerlaubnis gelten die Abs. 3 und 4 entsprechend. Sie kann insbesondere weitere Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Veranstaltung von Online-Casinospielen mit Dritten enthalten.“
3. Nach Artikel 2 wird als Artikel 2a eingefügt:

Artikel 2a

**Hessisches Gesetz zur Besteuerung von Online-Casinospielen
(Hessisches Online-Casinospielsteuergesetz – HOCSStG)**

§ 1 Steuergegenstand

(1) Im Internet angebotene Online-Casinospiele unterliegen der Online-Casinospielsteuer, wenn sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes veranstaltet werden. Dies ist der Fall, wenn der Spieler im Zeitpunkt der Vornahme der zur Entstehung des Spielvertrages erforderlichen Handlungen seinen registrierten Wohnsitz im Sinne des § 6a Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages vom 29. Oktober 2020 (GVBl. 2021 S. 81) im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

(2) Online-Casinospiele im Sinne des Abs. 1 sind virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen und Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Online-Casinospielsteuer bemisst sich nach dem Bruttospielertrag. Bruttospielertrag ist der Betrag, um den im Kalendermonat (Besteuerungszeitraum) die Spieleinsätze die Gewinne übersteigen, die den Spielern nach den Spielregeln zustehen.

§ 3 Steuersatz

Die Online-Casinospielsteuer beträgt bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr von bis zu 7,5 Millionen Euro 30 Prozent des Bruttospielertrags, für den 7,5 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag 50 Prozent des Bruttospielertrags.

§ 4 Anrechnung

Auf Antrag ermäßigt sich die Online-Casinospielsteuer um die im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweislich entrichtete Umsatzsteuer aus Umsätzen, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Hessen bedingt sind. Ergeben sich Erstattungen (z.B. aufgrund einer Umsatzsteuervergütung oder Anrechnung von Vorauszahlungen), sind diese bei der Ermäßigung der Online-Casinospielsteuer von der zu berücksichtigenden Umsatzsteuer nachfolgender Anmeldezeiträume (§ 7 Abs. 1) abzuziehen.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter des Online-Casinospiels. Veranstalter ist, wer die planmäßige Ausführung des gesamten Unternehmens selbst oder durch andere ins Werk setzt und dabei das Spielgeschehen maßgeblich gestaltet.

§ 6 Steuerentstehung

Die Online-Casinospielsteuer entsteht mit Ablauf des Besteuerungszeitraums, in dem die Online-Casinospiele durchgeführt wurden. Ein Online-Casinospiel ist durchgeführt, wenn der Gewinn- oder Verlustfall festgestellt wurde.

§ 7 Steueranmeldung und -entrichtung

(1) Der Steuerschuldner hat die Online-Casinospielsteuer für jeden Kalendermonat (Anmeldezeitraum) anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat für die Online-Casinospielsteuer bis zum 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums beim zuständigen Finanzamt eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, die Steuer darin selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und die im Anmeldezeitraum entstandene Steuer zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten. Die Steueranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist.

(3) Die Online-Casinospielsteuer ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(4) In den Fällen des § 4 hat der Steuerschuldner als Anlage zur Steueranmeldung neben einem Nachweis über die im Anmeldezeitraum entrichtete und anzurechnende Umsatzsteuer, die durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Hessen bedingt ist, auch eine Aufstellung einzureichen, aus der sich deren betragsmäßige Ermittlung ergibt.

§ 8 Steuerlicher Beauftragter

(1) Hat der Veranstalter des Online-Casinospiels seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, hat er der zuständigen Finanzbehörde einen steuerlichen Beauftragten im Bundesgebiet zu benennen.

(2) Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Bundesgebiet hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt.

(3) Der steuerliche Beauftragte hat die in § 7 geregelten Pflichten als eigene zu erfüllen.

(4) Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach § 1 neben dem Steuerschuldner (Gesamtschuldner).

(5) § 123 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

§ 9 Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, für jedes Online-Casinospiel Aufzeichnungen zur Ermittlung der Online-Casinospielsteuer und zu den Grundlagen ihrer Berechnung zu führen. Ist ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 8 benannt, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Wohnsitzanschrift des Spielers,
2. Bruttospielertrag,
3. Höhe der Steuer,
4. Höhe der entrichteten und anzurechnenden Umsatzsteuer (§ 4) und
5. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(3) Die Aufzeichnungen zu den Zugangsmöglichkeiten im Sinne des Abs. 2 Nr. 5 umfassen insbesondere die Internetadresse des Angebots sowie die Namen der verfügbaren Applikationen, die zusätzlich oder selbständig über Endgeräte genutzt werden können.

§ 10 Zuständigkeit für die Besteuerung von Online-Casinospielen

Die diesem Gesetz unterliegende Steuer wird von dem Finanzamt verwaltet, das die Ministerin oder der Minister der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmt.

§ 11 Besteuerungsverfahren

(1) Bei Zahlung der Online-Casinospielsteuer an das zuständige Finanzamt (Entrichtung der Steuer) sind die Steuernummer, die Steuerart und der jeweilige Besteuerungszeitraum anzugeben.

(2) Wird die Online-Casinospielsteuer abweichend festgesetzt, geändert oder berichtigt, ist die Kleinbetragsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790, 1805), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Anzeigepflicht für die Veranstaltung von Online-Casinospielen

(1) Wer Online-Casinospiel im Sinne des § 1 veranstaltet, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzuzeigen:

1. Name,
2. Gewerbe,
3. Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz,
4. Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebs,
5. Art des Angebots der Online-Casinospiele (virtuelle Nachbildungen von Bankhalterspielen beziehungsweise Live-Übertragungen eines terrestrisch durchgeführten Bankhalterspiels mit Teilnahmemöglichkeit über das Internet) und
6. Zugangsmöglichkeiten für eine Teilnahme am Online-Casinospiel.

(2) Ist ein steuerlicher Beauftragter nach § 8 bestellt worden, ist dieser dem zuständigen Finanzamt (§ 10) unverzüglich zu benennen.

§ 13

Anwendung der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes

Auf die Online-Casinospielsteuer sind die Vorschriften der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält.

§ 14

Offenbarungs- und Verwertungsbefugnis für nichtsteuerliche Zwecke

Die Finanzbehörde darf die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten personenbezogenen Daten gegenüber einer nationalen Glücksspielaufsichtsbehörde offenbaren, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient.

§ 15

Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Online-Casinospielsteuer sind die von der zuständigen Finanzbehörde mit der Verwaltung dieser Steuer betrauten Amtsträger befugt, ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung Grundstücke und Geschäftsräume von Personen, die die Teilnahme am Online-Casinospiel ermöglichen, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten kostenfrei zu betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Nachschau betroffenen Personen und deren Angestellte oder Beauftragte sowie Personen, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügen, auf Ersuchen des Amtsträgers Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. § 147 Abs. 6 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Wenn die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung ist schriftlich hinzuweisen.

(4) Werden anlässlich der Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Steuern nach diesem Gesetz erheblich sein können, ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Abs. 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) wird durch diese Befugnisse eingeschränkt.

§ 16

Rechtsweg und Revisibilität des Landesrechts

Gegen Verwaltungsakte und andere Entscheidungen der Landesfinanzbehörden nach diesem Gesetz ist der Finanzrechtsweg nach § 4 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Finanzgerichtsordnung vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) eröffnet. Die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung enthält. Die Revision an den Bundesfinanzhof kann auch darauf gestützt werden, dass das angefochtene Urteil des Finanzgerichts auf der Verletzung dieses Gesetzes beruhe.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands in § 11 HSpielhG wird mit Blick auf den Vollzug gegen illegale Spielstätten präzisiert. Zwar ist das Vorgehen gegen Spielhallen ohne entsprechende Erlaubnis oder unter Verstoß gegen gesetzliche Anforderungen im Vollzugsbegriff enthalten. Mit der ausdrücklichen Erwähnung des Vorgehens gegen illegale Spielstätten wird aber die Absicht des Gesetzgebers verdeutlicht, dass er ein entschlossenes Einschreiten der zuständigen Behörden erwartet, damit die Vorgaben des Gesetzes zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Bekämpfung der Spielsucht beachtet und ein „Schwarzmarkt“ verhindert werden.

Zu 2.

Nach der Monopolregelung in § 22 c Abs. 1 Nr. 1 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) können die Länder Online-Casinospiele „selbst, durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind, veranstalten.“ Der aktuelle Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs folgt dem Monopolkonzept, denn die Stadt Bad Homburg ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Anhörung im Innenausschuss hat ergeben, dass neben Bad Homburg ebenfalls Interesse bei anderen Spielbankgemeinden existiert. Die gesetzliche Regelung soll demnach insoweit erweitert werden, dass jede denkbare gesellschaftliche Konstruktion möglich ist, solange mehrere Spielbankgemeinden mehrheitlich beteiligt sind.

Um die erheblichen Investitions- und Marketingkosten zusammen zu schultern, können mehrere Spielbankgemeinden nach § 22c Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021 als Monopolveranstalter eine privatrechtliche Gesellschaft gründen (z.B. GmbH oder AG). Nach dieser Vorschrift können die Länder Online Casinospiele nicht nur selbst und durch juristische Personen des öffentlichen Rechts veranstalten, sondern auch „durch eine privatrechtliche Gesellschaft, an der juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind“. In diesem Fall sind mehrere Beteiligungsstrukturen aus den interessierten Spielbankgemeinden denkbar. Eine Kooperation mit Dritten ermöglicht hierbei der Art 2 § 3 Abs. 6 des Gesetzesentwurfs.

Zu 3.

Nach § 22c Abs. 1 des Staatsvertrags zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV –) können die Länder für ihr Hoheitsgebiet die Veranstaltung von Online-Casinospielen erlauben.

Durch den am 05.07.2022 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften in Hessen (Drs.-Nr. 20/8761) soll durch Art. 2 (Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes) erstmals die Möglichkeit geschaffen werden, eine Erlaubnis für die Veranstaltung von Online-Casinospielen in Hessen zu vergeben (Art. 2 Nr. 3 Buchst. c des Gesetzentwurfs).

Bisher fehlt eine Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Online-Casinospielen. Insbesondere die landesgesetzlichen Regelungen zur Besteuerung konzessionierter Spielbanken (Hessisches Spielbankgesetz vom 15. November 2007, GVBl. I S. 753, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017, GVBl. S. 426) rechtfertigen keine Besteuerung von Online-Casinospielen. Denn sie knüpfen an den Betrieb einer Spielbank an, wie er durch die Spielbankerlaubnis ermöglicht wird. Für die Veranstaltung von Online-Casinospielen ist jedoch eine eigenständige, von einer Spielbankerlaubnis zu unterscheidende Online-Casinoerlaubnis erforderlich.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines hessischen Gesetzes zur Besteuerung von Online-Casinospielen soll die Besteuerungslücke geschlossen werden, die durch die – in Landesrecht umzusetzende – Legalisierung von Online-Casinospielen entsteht. Bisher war eine solche Besteuerungslücke ohne praktische Bedeutung, weil in Hessen – nach bisheriger Rechtslage – keine derartigen Glücksspiele veranstaltet werden durften und es deshalb bereits an einem sachlichen Anknüpfungspunkt für ein solches Besteuerungsrecht gefehlt hat.

Die Gesetzgebungskompetenz für ein Hessisches Online-Casinospielsteuergesetz folgt aus Art. 30, Art. 70 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 GG. Der Bund hat von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Aufkommen aus dieser Steuer steht dem Land Hessen zu (Art. 105 Abs. 2 Nr. 3 GG).

Die hessische Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer konzipiert (§ 7). Das bedeutet, dass der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen, anzumelden und zu entrichten hat.

Zu § 1

Der Steuergegenstand bei Online-Casinospielen orientiert sich zur Herstellung eines grundsätzlichen Gleichklangs der Rechtsordnung an den Regelungen des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV –).

Die Konzession für Online-Casinospiele ist auf das Hoheitsgebiet des Landes beschränkt, § 22c Abs. 1 Satz 1 GlüStV. In der Folge können im Rahmen einer solchen Konzession Online-Casinospiele nur innerhalb des Hoheitsgebiets des Landes veranstaltet werden. Nach § 3 Abs. 4 GlüStV wird das Glücksspiel dort veranstaltet, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird. Die Möglichkeit zur Teilnahme wird nur solchen Personen eröffnet, die über einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes verfügen. Abgestellt wird auf den Wohnsitz, den der Spieler nach § 6a Abs. 2 GlüStV bei der Registrierung seines Spielkontos angegeben hat. Die an den registrierten Wohnsitz (hinterlegt im Spielkonto des Spielers) anknüpfende Steuerbarkeit erfolgt unabhängig von der Einhaltung ordnungsrechtlicher Kriterien.

Erforderliche Handlungen zur Entstehung des Spielvertrages sind die Handlungen, die zur Abgabe der Willenserklärung zum Abschluss des Spielvertrages in jedweder Form vorgenommen werden, z.B. beim Klick auf die „Start“- oder „Drehen“-Schaltfläche bei einem Roulettespiel. Jede Abgabe einer Willenserklärung begründet somit einen Spielvertrag.

Der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz des Veranstalters ist für die Besteuerung ebenso unmaßgeblich wie der Ort, an dem der Veranstalter sonstige technische Vorrichtungen (z.B. Server) vorhält. Durch die Anknüpfung an den registrierten Wohnsitz des Spielers wird der Veranstaltungsort in den Geltungsbereich des Gesetzes verlagert.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Veranstaltung des Online-Casinospiels nach dem Glücksspielstaatsvertrag erlaubt ist oder dieses auch im Ausland besteuert wird.

Abs. 2 übernimmt die Definition von Online-Casinospielen nach dem Glücksspielstaatsvertrag (§ 3 Abs. 1a Satz 2 GlüStV). Erfasst sind insbesondere Tischspiele wie Roulette, Black Jack, Baccara sowie Poker-Varianten, bei denen der Veranstalter selbst mitspielt und daher ein zufallsbedingtes Risiko trägt. Um ein Online-Casinospiel handelt es sich unabhängig davon, ob eine rein virtuelle Version des Bankhalterspiels vorliegt oder ob ein tatsächlich von einer realen Person durchgeführtes Bankhalterspiel abgefilmt wird und Spieler hieran über das Internet teilnehmen können. Abgefilmte Automaten Spiele aus gewerblichen Spielhallen und konzessionierten Spielbanken sind hingegen keine Online-Casinospiele. Online-Casinospiele sind auch von dem im Glücksspielstaatsvertrag gesondert geregelten virtuellen Automaten Spiel und Online-Poker (§ 3 Abs. 1a Satz 1 und Satz 3 GlüStV) zu unterscheiden.

Zu § 2

Die Besteuerung von Online-Casinospielen knüpft an den Bruttospielertrag an. Dieser kommt als Ergebnis des wechselnden Spielverlaufs zustande. Dabei hat der Veranstalter von Online-Casinospielen als „Bank“ in der Regel gegenüber der Gesamtheit der Spieler die besseren Gewinnchancen. Der Bruttospielertrag verbleibt beim Veranstalter, der hieraus seine Aufwendungen einschließlich der anfallenden Steuern entrichtet.

Maßgeblich für die Berechnung des Bruttospielertrages sind aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 Satz 1 HOCStG die Einsätze und Gewinne der Spieler, die ihren registrierten Wohnsitz in Hessen haben.

Zu § 3

Das Online-Casinospiel unterliegt einem gestaffelten Steuersatz. Die Staffelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die betrieblichen Aufwendungen nicht linear mit dem Bruttospielertrag steigen. Die Aufwendungen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, z.B. für das Vorhalten der technischen Einrichtungen, Software und Personal, stehen zum überwiegenden Teil in keiner Abhängigkeit vom Bruttospielertrag. Je höher der Bruttospielertrag ausfällt, desto geringer ist prozentual gesehen der Anteil, der zur Kostendeckung erforderlich ist. Ohne einen dies berücksichtigenden Steuertarif würde der Gewinn pro Euro Bruttospielertrag ansteigen und einen Anreiz für den Veranstalter von Online-Casinospielen setzen, durch entsprechende Maßnahmen die Spieler zu (noch) mehr Einsätzen zu motivieren. Dem wirkt der progressive Tarif für höhere Bruttospielerträge entgegen. Durch ihn steigt oberhalb der Schwelle von 7,5 Millionen Euro jährlichem Bruttospielertrag die durchschnittliche Belastung mit Online-Casinospielsteuer ausgehend vom Steuersatz von 30 Prozent stetig an. Somit werden zunehmende Erträge in größerem Umfang durch die Besteuerung abgeschöpft. Dies entspricht auch den Zielen des Glücksspielstaatsvertrages.

Durch die festgelegten Steuersätze soll eine Gesamtsteuerbelastung erreicht werden, die in etwa mit der konzessionierter Spielbanken vergleichbar ist, bei denen ein erheblicher Teil des Gewinns durch das dort geltende Sondersteuerregime abgeschöpft wird. Dem Veranstalter von Online-Casinospielen soll ermöglicht werden, ein Angebot zu vergleichbaren Konditionen anzubieten. Die Höhe der Steuersätze berücksichtigt auch, dass Veranstalter von Online-Casinospielen – anders als die konzessionierten Spielbanken – neben der Online-Casinospielsteuer regelmäßig auch der Ertragsbesteuerung unterliegen. Einer übermäßigen Besteuerung wirkt zudem entgegen, dass die Online-Casinospielsteuer bei der Ertragsbesteuerung als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Eine Belastungskumulierung mit möglicherweise anfallender Umsatzsteuer wird schließlich durch die Anrechnungsmöglichkeit nach § 4 HOCStG ausgeschlossen.

Zu § 4

Um eine Doppelbelastung des Veranstalters mit Hessischer Online-Casinospielsteuer und Umsatzsteuer zu vermeiden, ist eine Anrechnung der durch die Veranstaltung des Online-Casinospiels im Land Hessen bedingten Umsatzsteuer vorgesehen. Die Anrechnung der vom Veranstalter im Inland, d.h. im Bundesgebiet, oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachweislich entrichtete Umsatzsteuer auf die Steuer für Online-Casinospiele ist dem Spielbankenrecht der Länder nachgebildet, das bereits eine Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgaben vorsieht. Durch die als Antragstatbestand ausgestaltete Regelung wird eine signifikant unterschiedliche Steuerbelastung legaler in- und ausländischer Anbieter vermieden.

Zu § 5

Die Eigenschaft als Veranstalter ist Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerschuldnerschaft.

Veranstalter kann jede natürliche oder juristische Person, aber auch jede nichtrechtsfähige Personenvereinigung sein, für deren Rechnung den Spielern Gelegenheit zur Beteiligung am Online-Casinospiel gegeben wird. Der Veranstalter entscheidet insbesondere über die angebotenen Spiele und ordnet die regelungsbedürftigen Fragen im Verhältnis zu den Spielern, z.B. durch vorformulierte Vertragsbedingungen, und setzt diese selbst oder durch andere entsprechend um.

Zu § 6

Die Steuer entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats (Besteuerungszeitraum nach § 2 Satz 2 HOCSStG). Satz 2 stellt sicher, dass zu diesem Zeitpunkt der Bruttospielertrag berechenbar ist und damit feststeht. Mit der Feststellung des Gewinn- oder Verlustfalls ergibt sich auch der Gewinn, der den Spielern nach den Spielregeln zusteht und den Bruttospielertrag beeinflusst.

Zu § 7

Die Online-Casinospielsteuer ist als Anmeldesteuer konzipiert. In Abs. 1 wird der Kalendermonat als Anmeldungszeitraum festgelegt und entspricht damit dem Besteuerungszeitraum (§ 2 Satz 2 HOCSStG).

Nach Abs. 2 hat der Steuerschuldner die Steuer in der Steuererklärung selbst zu berechnen (Steueranmeldung nach § 13 HOCSStG i.V.m. § 150 Abs. 1 Satz 3 AO). Dies hat zur Folge, dass die Steueranmeldung grundsätzlich einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht (§ 168 Satz 1 AO). Eine Festsetzung der Steuer durch das Finanzamt ist nur in Ausnahmefällen erforderlich (§ 167 Abs. 1 Satz 1 AO).

Der Steuerschuldner hat die angemeldete Steuer spätestens bei Fälligkeit (Abs. 3) an das zuständige Finanzamt zu entrichten (Abs. 2). Bei dem Zahlungsvorgang sind die Formalien nach § 11 Abs. 1 HOCSStG zu berücksichtigen.

Beantragt der Steuerpflichtige die Anrechnung der Umsatzsteuer nach § 4 HOCSStG, regelt Abs. 4, dass die zur Prüfung des Antrags notwendigen Angaben verwaltungswirtschaftlich zusammen mit der Steueranmeldung einzureichen sind.

Zu § 8

Sofern ein Veranstalter weder über einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt noch über einen Ort der Geschäftsleitung bzw. Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügt, hat er einen steuerlichen Beauftragten gegenüber dem zuständigen Finanzamt zu benennen. Veranstalter, die über einen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verfügen, sind im Hinblick auf die in Artikel 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verbürgte Dienstleistungsfreiheit von der Pflicht zur Benennung eines steuerlichen Beauftragten im Inland ausgenommen.

Der steuerliche Beauftragte tritt bei der Ausübung seiner Tätigkeit in die steuerlichen Pflichten des Veranstalters ein. Der steuerliche Beauftragte wird voll in das Steuerpflichtverhältnis eingebunden; er hat die Pflichten des außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Veranstalters als eigene zu erfüllen, wobei ihm die gleichen Rechte wie dem von ihm vertretenen Veranstalter zustehen. Der Veranstalter und sein steuerlicher Beauftragter sind Gesamtschuldner (§ 44 AO).

In § 1 Abs. 1 HOCSStG wird bestimmt, dass das Online-Casinospiel unabhängig von dem Sitz des Unternehmens gleichmäßig besteuert wird. Es ist durch das nationale Verfahrensrecht geboten, dass die Finanzbehörde im Rahmen des § 88 AO die tatsächliche Belastungsgleichheit der materiellen Rechtsnormen sicherstellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Steuergesetze so zu fassen, dass die Finanzbehörden in die Lage versetzt werden, die Angaben der Steuerpflichtigen mit angemessenem Aufwand und zielgerichtet prüfen zu können.

Soweit die Voraussetzungen nach Abs. 2 vorliegen, sind keine Gründe ersichtlich, die Ansässigkeit des steuerliche Beauftragten auf das Hoheitsgebiet dieses Gesetzes zu beschränken. Dem Finanzamt bleibt die Möglichkeit, die Steuer zu erheben und gegebenenfalls zu vollstrecken unbenommen.

Abs. 5 dient der Klarstellung.

Zu § 9

Um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und die Steuerfestsetzung zu gewährleisten und prüfen zu können, hat der Veranstalter des Online-Casinospiels notwendige Aufzeichnungen zu führen. Der Veranstalter hat die von ihm geführten Aufzeichnungen seinem steuerlichen Beauftragten im Sinne des § 8 HOCStG monatlich zu übermitteln. Dadurch wird sichergestellt, dass dem steuerlichen Beauftragten die Unterlagen vorliegen, die zur Erfüllung der ihm nach § 8 Abs. 3 HOCStG obliegenden steuerlichen Pflichten erforderlich sind.

Die Aufzeichnungsinhalte werden in Abs. 2 und Abs. 3 konkretisiert.

Die abgabenordnungsrechtlichen Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung, insbesondere die Mitwirkungspflichten beim Führen von Büchern und Aufzeichnungen, finden nach § 13 HOCStG sinngemäß Anwendung und bleiben vom § 9 HOCStG unberührt.

Zu § 10

Die Vorschrift regelt, dass das örtlich zuständige Finanzamt durch Rechtsverordnung bestimmt wird.

Zu § 11

Mit Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass der tatsächliche Entrichtungsvorgang, das heißt die Zahlung der Steuer, dem Steuerpflichtigen und seiner Steueranmeldung verwaltungsökonomisch zugeordnet werden kann.

Abs. 2 ist notwendig, um die Anwendung der Kleinbetragsverordnung zu ermöglichen.

Zu § 12

Die Anzeigepflichten sollen sicherstellen, dass die zuständige Finanzbehörde von der Veranstaltung von Online-Casinospielen in Kenntnis gesetzt wird. Die geforderten Daten dienen der eindeutigen Identifizierung des Steuerpflichtigen sowie des Beginns der Steuerpflicht. Die Angaben nach Abs. 1 Nr. 5 stehen im Zusammenhang mit § 4 HOCStG und dienen der Prüfung des Anrechnungsumfangs.

Veranstalter, die ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben, müssen nach § 8 HOCStG einen steuerlichen Beauftragten benennen. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nach Abs. 2 auch auf diese Angabe.

Zu § 13

§ 13 HOCStG bestimmt, dass die Regelungen der Abgabenordnung und des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG) entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 14

§ 14 HOCStG ermöglicht die Unterrichtung der Glücksspielaufsichtsbehörde, sodass diese ihrem ordnungsrechtlichen Auftrag, insbesondere der Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels, nachkommen kann.

Zu § 15

§ 15 HOCStG ist im Wesentlichen § 27b des Umsatzsteuergesetzes nachgebildet und ermöglicht der Finanzbehörde die Überprüfung der Besteuerungsgrundlagen und die Sicherstellung des Steueraufkommens. Auf Grund der besonderen Sensibilität des Geschäftsumfelds erlaubt § 15 Abs. 2 Satz 2 HOCStG auch die Prüfung der elektronischen Daten im Sinne des § 147 Abs. 6 AO bereits im Rahmen der Nachschau.

Zu § 16

Nach § 16 HOCStG ist gegen Entscheidungen der Landesfinanzbehörden in Zusammenhang mit diesem Gesetz der Finanzrechtsweg eröffnet und die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung sind entsprechend anwendbar. Zudem wird der zweite Rechtszug zum Bundesfinanzhof eröffnet (Art. 99 GG, § 118 Abs. 1 Satz 2 FGO).

Zu § 17

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Wiesbaden, 1. November 2022

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)